



Planzeichenerklärung

I. Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Verkehrsflächen

Verkehrsfläche (Bestand)

3. Grünflächen

Grünflächen

Ö öffentliche Grünfläche

p private Grünfläche

4. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft

Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

5. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich Einbeziehungssatzung

II. Planunterlagen gem. § 1 Abs. 2 PlanV 90 und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter

161/1 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

Gemarkungsgrenze

Gebäude Bestand

* 8.3 * Bemaßung in Meter

Verfahrensvermerke

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, beschlossen.

Verfahrensverlauf

1. Aufstellungsvermerk

Der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar hat am 16.02.2017 mit Beschlussnr. 284-3/17 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für das Gebiet der Gemeinde Kottmar "Eibau-Jahnstraße" beschlossen.

Kottmar, den 08.08.17 Bürgermeister

2. Raumordnungsvermerk

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Kottmar, den 08.08.17 Bürgermeister

3. Vermerk über die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar hat am 16.02.2017 mit Beschlussnr. 285-3/17 den Entwurf der Einbeziehungssatzung mit seiner Begründung i.d.F. vom 24.01.2017 und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Einbeziehungssatzung wurde mit Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 04.03.2017 im Amtsblatt "Kottmarkurier" öffentlich sowie in der Zeit vom 08.03.-13.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 27.02/11.07.2017 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Kottmar, den 08.08.17 Bürgermeister

4. Abwägungsvermerk

Der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar hat in seiner Sitzung vom 08.05.2017 die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger sonstiger öffentlichen Belange zum Entwurf der Einbeziehungssatzung i.d.F. vom 24.01.2017 mit redaktionellen Änderungen vom Mai 2017 geprüft und mit Beschlussnr. 314-6/17 über sie beschlossen. Das Ergebnis wurde den Einwendern mit Schreiben vom 08.08.17 mitgeteilt.

Kottmar, den 08.08.17 Bürgermeister

5. Vermerk über Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar hat am 08.05.2017 die Einbeziehungssatzung mit Beschlussnr. 315-6/17 beschlossen und die Begründung gebilligt.

Kottmar, den 08.08.17 Bürgermeister

6. Genehmigungsvermerk

Die Einbeziehungssatzung bedurfte nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde

7. Ausfertigungsvermerk

Die Einbeziehungssatzung besteht aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung, Textlichen Festsetzungen und Verfahrensvermerke sowie einer Begründung zur Satzung

Kottmar, den 08.08.17 Bürgermeister

8. Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der die Einbeziehungssatzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, gemäß §10 Abs. 3 BauGB am 03.06.2017 im Kottmarkurier öffentlich bekannt gemacht.

Kottmar, den 08.08.17 Bürgermeister

In der Bekanntmachung wurde auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der SächsGem, auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 214 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 BAuGB hingewiesen.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses der Einbeziehungssatzung als Satzung am 04.06.2017 in Kraft.

Kottmar, den 08.08.17 Bürgermeister

9. Vermerk des Landkreises Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung

Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung entspricht dem katastermäßigen Bestand vom November 2016 und gilt für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden

Görlitz, den 03. Mai 2017 Landkreis Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung

PROJEKT

Einbeziehungssatzung für das Gebiet der Gemeinde Kottmar „Eibau - Jahnstraße“
Eibau, Gemeinde Kottmar, Kreis Görlitz

BAUHERR

Gemeinde Kottmar
Hauptstr. 62, 02739 Kottmar

ZEICHNUNG

Teil A: Planzeichnung und Zeichenerklärung

BLATT-NR.:

DATUM

Mai 2017

MAßSTAB

1:1000

PLANUNG

Büro Neuland
Lindenberger Straße 46 b
02736 Oppach

Tel.: 035872/ 41910
Fax: 035872/ 41911
post@neuland-oppach.de
www.neuland-oppach.de